II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das mit der Islamischen Republik Mauretanien geschlossene Kooperationsabkommen im Bereich der Fischerei für die Zeit vom 6. Januar 1987 bis zum 5. Januar 1988 zu verlängern

(86/640/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 354 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Portugiesischen Republik hat am 6. Januar 1984 ein Kooperationsabkommen im Bereich der Fischerei mit der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien für die Dauer von drei Jahren unterzeichnet. Dieses Abkommen kann stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Gemäß Artikel 354 Absatz 2 der Beitrittsakte bleiben die sich für die Portugiesische Republik aus den mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen ergebenden Rechte und Pflichten während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

Gemäß Artikel 354 Absatz 3 der Beitrittsakte erläßt der Rat vor Ablauf der von der Portugiesischen Republik mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen die erforderlichen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der sich aus diesen Abkommen ergebenden Fischereitätigkeiten, einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung.

Bis zum Abschluß eines Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien liegt es zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitätigkeiten für die betroffenen Gemeinschaftsschiffe im Interesse der Gemeinschaft, die Portugiesische Republik zu ermächtigen, das genannte Kooperationsabkommen um ein weiteres Jahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, das am 6. Januar 1984 mit der Islamischen Republik Mauretanien geschlossene Fischereiabkommen für die Zeit vom 6. Januar 1987 bis zum 5. Januar 1988 zu verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW